

Urtheil

des

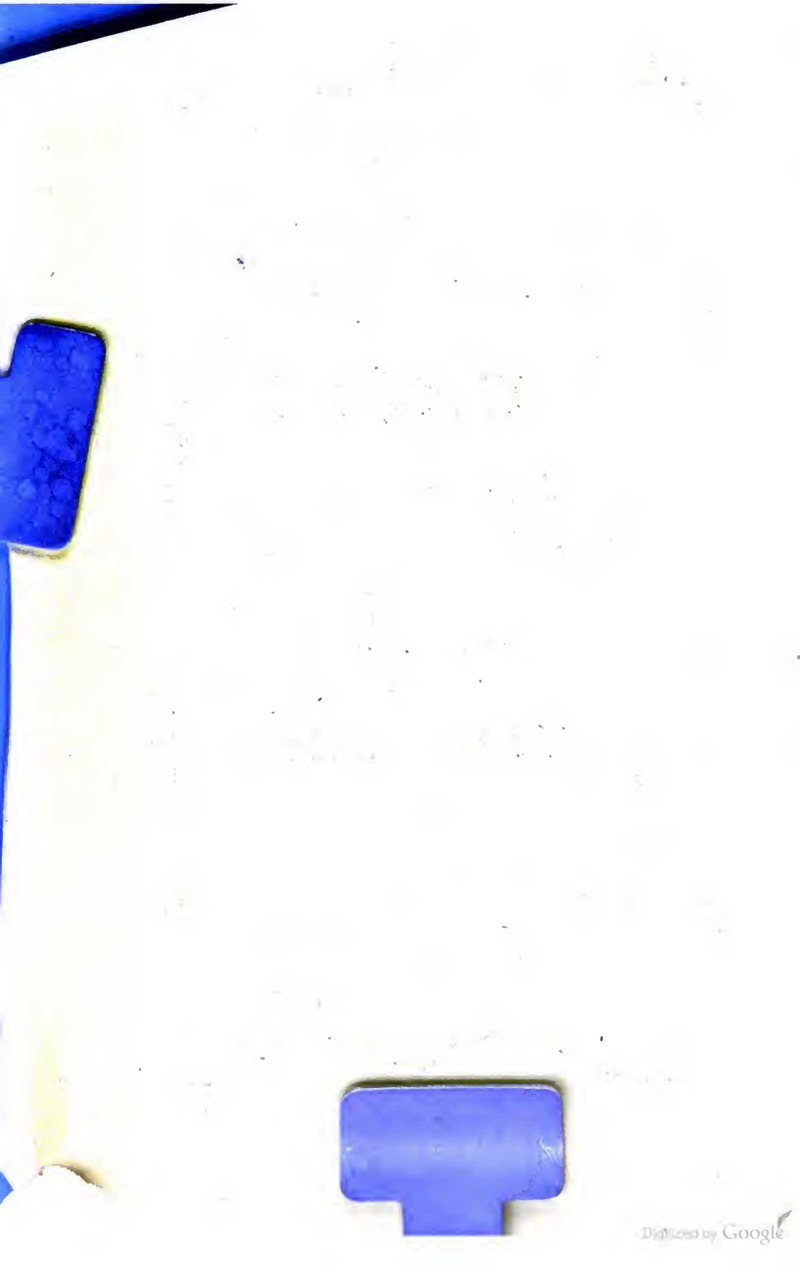
k. b. Appellations-Gerichts für den Rheinkreis zu Zweibrücken,

über die

rechtliche Natur

der

Grundrenten.



Urtheil

des

k. b. Appellations-Gerichtes für den Rheinkreis zu Zweibrücken,

in Sachen:

Ernst Engel,
Rheinzoll-Controlleur zu Coblenz,

gegen

Karl Friedrich Berg und Consorten
von Marnheim,

über die bestrittene Rechtsfrage:

Sind die Grundrenten nach dem französischen Rechte und dem Rechte der ehemaligen vier französischen Departemente des linken Rheinufers, und namentlich die allda existirenden Erbbestandsrenten, Erbpächte, durch das Gut selbst geschuldete, demselben anklebende, auf jeden dritten Besitzer sich fortpflanzende und auf einer Zerstückelung der Proprietätsrechte beruhende Lasten, somit Immobiliar-Rechte? Oder aber nur dem Kaufpreis gleichgestellte Mobiliar-Forderungen, auf deren Leistung der Renten-Gläubiger gegen dritte Besitzer keine direkte Klage hat, und die, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Inscription bedürfen, und durch Transcription purgirt werden?



Kaiserslautern.
Verlag von J. J. Tascher.

1837.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom elften April achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei zugegen waren: Böcking, Direktor, Breitenbach, Spach, Keller, Kärner, Räthe, Rattinger, erster Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Untergerichtsschreiber, nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ernst Engel, Rheinzoll-Controleur, zu Coblenz in Rheinpreußen wohnhaft, handelnd sowohl in eigenem Namen, wie auch als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Theresia Dominica, gebornen Sonntag, erzeugten minderjährigen Tochter Wilhelmina Engel, beide als Testaments-Erben, sowie letztere als natürliche Erbin der Frau Wilhelmina von Steffné, Wittwe des zu Coblenz verlebten Churtrierischen Hofgerichtsraths Johann Nicolaus Sonntag, Appellanten von einem Urtheile des königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom dreißigsten Juni achtzehnhundert ein und dreißig, und Appellaten, vertreten durch Anwalt Sturtz;

Gegen

Carl Friedrich Berg, Müller, wohnhaft zu Marnheim, und Consorten, Appellaten und Appellanten von einem Ur-

theil des ehemaligen Kreisgerichts zu Mainz vom ein und dreißigsten August achtzehnhundert vierzehn, vertreten durch Anwalt Golsen.

Anwalt Sturtz trug dahin an: das königliche Appellationsgericht wolle mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils diejenigen Beklagten oder deren Autoren, welche Besitzer des Bännerguts sind, oder waren, solidarisch zur Entrichtung der seit dem ersten Vendemiaire VI. oder zwei und zwanzigsten September siebenzehnhundert sieben und neunzig rückständigen Gülten, betragend jährlich fünfzehn Malter Korn, Wormser Maaßung, und ebenso diejenigen Beklagten oder deren Autoren, welche Besitzer des erbbeständlichen Elisabethenguts sind, oder waren, ebenfalls solidarisch zur Entrichtung des seit dem ersten Vendemiaire VI. oder zwei und zwanzigsten September siebenzehnhundert sieben und neunzig rückständigen Erbpachts, jährlich zwölf Malter Korn betragend, und zwar die bis achtzehnhundert acht und zwanzig verfallenen Gülten und Erbpacht im Geldanschlage nach den jährlichen Mittelmarktpreisen von Kaiserslautern, und für die folgenden Jahre und bis zum definitiven Urtheilsspruch ebenfalls im Geldanschlage verurtheilen, und zwar rc. (Der Antrag enthält nun die spezielle Bezeichnung der einzelnen Grundstücke, auf welchen die zwei Gülten haften sollen, der durch jedes Grundstück geschuldeten Quote und der deßhalb in Anspruch genommenen Individuen.)

Die Beklagten, Besitzer der Bännergüter und des Elisabethenguts für verbunden erklären, die jährlichen in natura zu liefernden Renten auf vorherige Bezeichnung eines zwei Stunden von Marnheim gelegenen Orts, jedesmal auf Martini jeden Jahres an einen durch Kläger aufzustellenden Bevollmächtigten, und zwar die Bännergülte durch die Erben von Carl Berg, Müller in Marnheim, bis Martini 1818

und von da an durch Philipp Adam Grill, als Stammerheber der Bännergülte, zu liefern; den Appellanten für berechtigt erklären, den Stammerheber persönlich auf Ablieferung zu verfolgen, wenn solche nicht innerhalb drei Monaten nach Verfallzeit effectuirt seyn sollte; ferner zu Recht erkennen, daß gleiches Recht der Ernennung eines Stammerhebers dem Appellanten auch gegen die Beständer des Jungfer-Lieschenguts zustehe; die Appellaten, Besitzer des Bender- und Elisabethenguts ferner verpflichtet erklären, auf ihre Kosten, und zwar Erstere über die Bendergülte und Letztere über den Erbbestand des Elisabethenguts authentische Renovations-Urkunden anfertigen, und dem Appellanten exekutorische Ausfertigungen davon einhändigen zu lassen, auch die Appellaten in die Kosten beider Instanzen verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe verordnen; endlich die von Seiten der Appellaten gegen das Urtheil des ehemaligen Kreisgerichts zu Mainz vom 31. August 1814 eingelegte Berufung als unzulässig und ungegründet verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Anwalt Golsen concludirte: Es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte, die gegen das Urtheil des königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 30. August 1831 eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten;

Subsidiarisch und für den Fall, als das königliche Appellationsgericht die gegen die Appellaten, auf den Grund des bloßen Besitzes angeblich rentpflichtiger Grundstücke hin, erhobene directe Klage auf Entrichtung dieser Rente, für statthaft und zulässig erklären sollte, den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß sie die Hauptberufung gegen das durch das ehemalige Kreisgericht zu Mainz am 31. August 1814 erlassene Urtheil ergriffen haben; sofort mittelst Reformation

dieses Urtheils, soweit dieses nöthig seyn sollte, zu Recht zu erkennen, daß Appellat und Appellant Engel nicht erwiesen habe: 1) die Existenz der eingeklagten Rente so wenig als deren Besitz beim Einmarsch der französischen Truppen in die vier rheinischen Departemente, jedenfalls nicht 2) die Haftung der eingeklagten Renten auf den in dem gegnerischen Antrag speciell bezeichneten Grundstücken und den wirklichen Besitz dieser Grundstücke auf Seiten der angeblichen Rentschuldner; — sofort die ursprüngliche Klage als ungegründet abzuweisen und den Appellaten Engel in sämmtliche Kosten zu verurtheilen;

Höchst subsidiarisch den Appellanten alle Einreden gegen die subsidiarischen Punkte der Klage vorzubehalten und zu diesem Behufe eine weitere Verhandlung anzuordnen.

Factum.

Appellant Engel stellt in facto auf: durch authentischen Erbbestandsvertrag vom Jahre 1495 verlieh der Junker Pirmes von Oberstein das freiadeliche Gut, genannt Bendererbgut, 39 Morgen Ackerland und Wiesen enthaltend, an fünf Einwohner der Gemeinde Marnheim zu einem ewigen Erbbestand, um solches nach Erbbestandsrecht für sich und ihre Erben zu genießen, gegen einen jährlichen Erbpacht von 15 Malter Korn, Wormser Maaßung. Die Stipulationen sind die beim Erbbestand gewöhnlichen, und für den richtigen Vollzug derselben ist solidarische Haftung der Beständer bedungen. Die Familie Oberstein besaß in derselben Gemeinde noch ein zweites Gut, das Jungfer Lieschen- oder Elisabethengut genannt, enthaltend 91 Morgen Ackerland und Wiesen, und verlieh auch dieses Gut zufolge Erbbestandsbrief vom Jahr 1602 an zwei Einwohner der Gemeinde Marnheim zu ewigem Erbbestand, gegen einen jährlichen Pacht von 12 Malter Korn, Wormser Maaßung. Dieser Erbbestandsver-

trag enthält dieselben Stipulationen, wie der Vertrag über das Bendererbengut, nur mit der Ausdehnung, daß das Gut untheilbar in der Familie der ersten Erwerber seyn soll. Den 27. Juli 1634 wurde eine Renovation über die beiden Erbbestandsrenten errichtet. Die Familie von Geispitzheim acquirirte in der Folge beide Renten und ließ am 17. Mai 1727 eine Renovation der Erbbestandsrente des Bendererbenguts vornehmen und zwar, in Abgang der frühern Urkunden, auf den Grund der Lagerbücher und der mündlichen Erklärungen der Censiten, die nach dieser Renovation auf die Zahl von 33 angewachsen waren. Durch authentischen Kaufbrief vom 13. Juli 1757 veräußerte die Familie von Geispitzheim beide Erbbestandsrenten an die minderjährigen Kinder des geheimen Raths von Steffné, welch letztere durch Amtmann Jäger von Worms vom Jahr 1770 an beide Renten erheben ließen. Erst im Jahr 1793 blieb Carl Berg, Stammerheber der Bendergülte, wie die Erbbestandsrente des Bendererbguts genannt wird, mit 5 Malter 2 Firnzel Korn im Rückstand. Unterm 9. Juli 1794 und 25. Januar 1796 erwirkte der Rechner der Familie von Steffné durch das Amt in Kirchheim zwei Executionsdecrete gegen denselben, und unterm 11. Februar 1796 stand der damalige Schultheis Paul Ludwig Weygel von Marnheim brieflich für die Bendererb-Censiten um die Erlaubniß an, ihren Erbpacht in Geld bezahlen zu dürfen, weil diese in den Jahren 1794 und 1795 von den Franken wären ausgeplündert worden. Vom Jahr 1797 an verweigerten die Erbbeständer jede Zahlung.

Die Appellaten geben die Richtigkeit des bisherigen Factums nicht zu, sie erkennen die Aechtheit sämmtlicher producirten Urkunden und Schriften nicht an, und läugnen die Existenz und Lieferung der Renten.

Durch Ladung vom 31. August 1810 trat Wilhelmine von Steffné, Wittwe des Hofgerichtsraths Sonntag, welcher beide Renten bei der elterlichen Theilung zugefallen waren, klagend auf gegen die Appellaten resp. deren Autoren, qua dermalige Besitzer der mit den Erbbestandsrenten behafteten beiden Güter, und begehrte gegen alle Beklagte solidarische Condemnation unter den in den Erbbestandsverträgen enthaltenen Bedingungen und Garantien, für die Rückstände und laufenden Renten. Dieser Klage wurde primo die Exceptio deficientis legitimationis ad causam activae entgegengesetzt, und verschiedene andere Einreden nebstdem geltend gemacht. Urtheil des ehemaligen Kreisgerichts zu Mainz vom 28. August 1813 verwirft diese Einrede, und gibt den Parteien auf au fond zu plaidiren. Weiteres Urtheil desselben Gerichts, vom 31. August 1814 erklärt im Allgemeinen die eingeklagten Renten sowie den Posses derselben beim Einmarsch der französischen Truppen in die vier rheinischen Departemente für erwiesen, gibt jedoch, da die Klägerin die beiden Erbbestandsgüter, sowie deren Besitzer confundirt hatte, derselben auf „durch Akt von Anwalt zu Anwalt, oder wo „kein Anwalt bestellt, durch Akt an die Person, namentlich „und specificirt zu significiren, welche Güterstücke jeder Be„klagte von denjenigen besitzt, auf welchen die Gülten haften, „wieviel und welcher Theil von diesen Gülten darauf haftet, „auch mit Bemerkung des Unterschieds von Bender- und „Elisabethengut." — Weitere Entscheidung, Rechte und Kosten werden vorbehalten.

Es geschah nun in dem Rechtsstreite nichts bis zum Jahr 1819, wo Klägerin die Vornahmen einer Renovation beider Erbbestandsrenten beantragte, um dadurch der Verfügung des Urtheils vom 31. August 1814 Genüge zu leisten. Die Beklagten bestritten diesen Antrag als unstatthaft.

Urtheil des königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 15. April 1819 verwirft den Antrag der Klägerin. Die Klägerin starb. Als Rechtsnachfolger in seiner oben angegebenen Eigenschaft griff der Appellant Engel die Instanz wieder auf, und machte verschiedene Significationen, wodurch der Verfügung des Urtheils vom 31. August 1814 Genüge geleistet werden sollte. Ladungen auf Wiederaufgreifung der Instanz durch die Beklagten wurden nothwendig, mehrere erschienen nicht, so daß am 8. April 1830 ein Verbindungs-Urtheil erging. Nunmehr wurde der Klage die Einrede entgegengesetzt, alle Grundrenten ohne Ausnahme seyen durch die Intermediär-Gesetzgebung mobilisirt, in Forderungsrechte umgewandelt worden, die, um gegen dritte Besitzer wirksam zu seyn, der Formalität der Inscription unterworfen wären, und im Wege der Actio directa gegen die dritten Besitzer nicht geltend gemacht werden könnten; die Klage, welche nur auf dem Besitze mit Renten behafteter Grundstücke fundire, habe daher kein rechtliches Fundament, und sey unzulässig. Urtheil des königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 30. Juni 1831 geht auf diese Einrede ein, und läßt den Kläger Engel zu dem von demselben zur Beseitigung dieser Einrede subsidiarisch erbotenen Beweis über den Besitz der rentbehafteten Grundstücke auf Seiten der Beklagten oder deren Erblasser schon vor oder am 3. Februar 1799 zu. Gegen dieses Urtheil Berufung von Seiten Engels und von Seiten der Appellaten Hauptberufung gegen das Urtheil vom 31. August 1814 für den Fall, als die Berufung Engels angenommen werden sollte, worauf obige Anträge genommen wurden, die zu entscheiden darbieten:

Ist die Berufung Engel's als ungegründet zu verwerfen, und derselbe in die Kosten der Appell-Instanz zu verurtheilen?

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien, in den Sizzungen vom 19. und 20. Januar letzthin, in den von denselben gestellten Anträgen und entwickelten Rechtsmitteln;

ferner des zweiten Staatsprokurators Heintz in seinem Gutachten in der Sitzung vom 1. des folgenden Monats Februar;

worauf die Sache zum Ausspruch des Urtheils vertagt wurde.

Und heute —

In Erwägung, daß sowohl nach Ausweis der Vorladungsurkunde, durch welche der gegenwärtige Prozeß eröffnet wurde, als nach Inhalt der im Verlaufe desselben und noch vor den Schranken des königlichen Appellationsgerichts genommenen Anträge, die von dem Appellanten Engel gegen die Appellaten Berg und Consorten auf Verurtheilung zur Leistung der in Frage stehenden Gülten, gleichwie zur Erfüllung der übrigen accessorischen Verpflichtungen erhobenen Ansprüche durch denselben keineswegs auf das Vorgeben eines persönlichen obligatorischen Verhältnisses, in welchem diese Appellaten, sey es in der Eigenschaft von Erben und Universalsuccessoren der ursprünglichen Mitpaziszenten bei dem primitiven Verleihungsvertrage, sey es in Folge einer sonst ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeit, zu ihm dem Appellanten stünden, sondern vielmehr **einzig** auf die Thatsache des Besitzes und der Detention der angeblich rentenpflichtigen Güter gestützt, auch nicht auf dem Hypothekarwege oder mit Beziehung auf einen hypothekarischen Nexus, sondern auf dem Wege einer direkten Klage im obigen Sinne, gegen diese Appellaten eingeführt und verfochten worden sind;

In Erwägung, daß die in der alten französischen Gesetzgebung unter den nicht feudalen vorbehaltenen Ren-

ten am weitesten verbreitete und unter dem Namen „rente foncière simple," auch geradezu „rente foncière" bekannte Grundrente, — und welche in dem durch den Veräußerer eines Immobile (oder auch nur eines Immobiliarrechts) bei und für dessen Alienation, auch in der Regel auf immerwährende Dauer vorbehaltenen Rechte zum Bezuge der jährlichen Leistung einer bestimmten Summe oder gewisser Naturalien bestand, — als eine durch das Gut selbst geschuldete Last, als ein Theil seiner Proprietät betrachtet wurde, somit ein Immobiliarrecht bildete, welches nicht allein nach seiner Wesenheit und mit Ausnahme der auf städtischen Häusern ruhenden Grundrenten: Ordonnanz von 1441 und Edikt von 1553, in der Art unablösbar war, daß selbst im Falle einer ausdrücklichen Stipulation des Loskaufes diese Befugniß durch Verjährung erlosch, sondern welches auch, kraft jener Immobiliarität, ein selbstständiger Gegenstand einer Verhypothezirung zu seyn vermochte, untheilbar und solidarisch auf jeder Parzelle und auf jedem Mitbesitzer des Guts haftete, und von selbst, durch unmittelbare Dinglichkeit, auf jeden folgenden Erwerber des Guts überging, so daß jeder Besitzer, schon gemäß seiner Detention, wegen Entrichtung der Rente (unbeschadet der Wirkungen der etwa eintretenden Dereliktion) auf dem Wege einer direkten Klage von dem Rentberechtigten angegangen werden konnte, — während die constituirte Rente, d. h. die gegen Alienation einer gewissen Summe oder für einen gewissen Preis bestellte und von Seite des Verpflichteten wesentlich aufkündbare jährliche Leistung, lediglich eine persönliche, theilbare Schuld des Constituenten und seiner Erben ausmachte, daher von Natur mobiliär war und (abgesehen von denjenigen Gebietstheilen, wo dieselbe, nach den dort herrschenden Statuten, in Bezug auf Vererbung, Matrimo-

nialrechte, Verpfändbarkeit und dergleichen als fiktives Immobile galt), nur accessorisch auf ein Gut versichert werden und nur hypothekarisch mit demselben auf dritte Erwerber des zu jener Sicherheit assignirten Guts belastend übergehen konnte: *Pothier*, du contrat du bail à rente, ferner du contrat de constitution de rente, sodann de l'hypothèque Ch. 1, sect. 2, ch. 3, §. 1; — *Merlin*, Répert. und Quest., v[bis] rente foncière — rente constituée etc.; —

daß aber die eben erörterte Natur der französischen rente foncière, in soweit es sich von der Immobiliarität und jedenfalls von der gegen dritte Besitzer des Guts wirksamen Dinglichkeit dieses Rentenrechts handelt, im Wesentlichen auch bei den übrigen Arten der vorbehaltenen Renten, Grundzinsen und Grundgülten, insbesondere sowohl bei den deutschen bonis censiticis, welche hinsichtlich der Proprietätsrechte des Censiten dem bei der rente foncière obwaltenden Rechtsverhältnisse am mehrsten ähnelten, als bei der in Frankreich, wie in Deutschland verbreiteten Emphytouse und dem Erbbestande (wobei man sich noch die Gesammtheit der von dem Verleiher vorbehaltenen Rechte unter dem Begriffe eines reservirten dominii directi dachte) gemeinrechtlich ihre Anwendung fand: *Merlin*, Rép. und Questions v[is] Emphytéose und Rép. v[is] Quart-raisin, locatairie perpétuelle, Commise emphytéotique; — Eichhorn, deutsches Privatrecht, §§. 159, 160, 164, 252, 255 bis 259; — Mittermaier, Item, §§. 153 bis 160, 136[a], 77, 81, 92, 190, 432 bis 439; — *Hellfeld*, Jurisprud. for., §. 475 bis 494; — Thibaut, Pandekten, §. 626 bis 634; *Heineccius*, Elementa, §. 337, 338; — *Mevii*, Decisiones, pars 4, decis. 403; — Kreitmaier, Anmerk., Th. 4, Cap. 7 2c.; —

In Erwägung, daß demnach die angestellte direkte Klage nach den Grundsätzen des ältern Rechts in ihrem Prinzipe durchaus gerechtfertigt und somit begründet wäre, sobald die den Appellaten beigemessene Detention thatsächlich hergestellt seyn würde; daß jedoch die Appellaten nicht allein den Besitz rentenpflichtiger Güter überhaupt in Abrede gestellt, sondern auch insbesondere die, wie der erste Richter mit Fug annahm, nach ihrer Natur und nach dem Stande des Prozesses allerdings noch zuläßige Einrede vorgeschützt haben, daß der angegebene Rechtsgrund, auf welchem die gegen sie gerichtete Klage beruht, schon deßwegen zu deren Begründung nicht genüge, weil ihr oder ihrer Erblasser Besitz in keinem Falle bis zum 15. Pluviose VII. oder 3. Februar 1799, der Epoche der diesseitigen Publikation des Gesetzes vom 11. Brumaire VII. reiche und dieses Gesetz in den betreffenden Beziehungen die ältere Legislation geändert habe; daß mithin die vom ersten Richter bereits bejahend beantwortete Frage näher zu untersuchen ist, ob und in wie ferne, namentlich in jenen hier entscheidenden Beziehungen, der Besitz von rentenpflichtigen Gütern in Gemäßheit der Bestimmungen der neuern Gesetzgebung und insbesondere des erwähnten Brumär-Gesetzes aufgehört habe, dieselben Wirkungen zu äußern;

In Erwägung in dieser Hinsicht, daß das Gesetz vom 4. August 1789 und jenes vom 18. (29.) Dezember 1790, dieses insbesondere in den Art. 1 und 2 des ersten Titels (deren bezügliche Bestimmungen auch in den Gesetzen vom 20. und 25. August 1792 und vom 17. Juli 1793, gleichwie in allen spätern Ausflüssen der Legislation ihre Bestätigung finden), alle Grundrenten und sonstigen, bis dahin unablösbar und auf immerwährende Dauer bestellt gewe-



senen Grundzinsen, Gülten und Grundleistungen, welche nicht als feudal oder wegen Vermischung mit Feudalität der Abschaffung unterlagen, für loskäuflich erklärt und zugleich verboten haben, für die Zukunft unablösbare perpetuirliche Grundlasten zu bestellen; daß jedoch zugleich in den Titeln 5 und 6 des erwähnten Gesetzes von 1790 verfügt wurde, daß hinsichtlich der seitherigen immobiliären Natur dieser Grundrenten und ihrer rechtlichen Normen, so wie hinsichtlich der hiernach, sey es den Rentberechtigten, sey es den Gläubigern der letztern, bis jetzt gesetzlich zustehenden Befugnisse, Vorzüge und Klagen durch jene Ablösbarkeit keine Aenderung eintreten solle;

daß aber, ungeachtet dieser letztern Verfügung, nicht zu verkennen ist, daß bereits durch jene Einführung allgemeiner Ablösbarkeit, verbunden mit der durch das Gesetz vom 20. August 1792, unter Gestattung des theilweisen Loskaufs, angeordneten Aufhebung der Solidarität der Haftung und gleichzeitig bestimmten fünfjährigen Verjährbarkeit der einzelnen Rentenziele, die auf der Unablösbarkeit beruhende natürliche Basis der Immobiliarität der Grundrenten beseitigt, die hierdurch diesen Rechten gewährte Stätigkeit und Sicherheit sehr geschwächt, deren Eigenschaft als Immobiliarrechte erschüttert und die hieraus entspringenden dinglichen Befugnisse und Klagen merklich paralysirt wurden, überhaupt die Grundrenten in ihren rechtlichen Folgen sich dem Wesen der constituirten Renten bedeutend angenähert und zu einer völligen spätern Umgestaltung vorbereitet standen;

daß ferner eben so wenig zu verkennen ist, daß die damalige Gesetzgebung sich jener, in der Natur der Grundrenten durch die angeregten Bestimmungen mittelbar erzeugten weitern Veränderungen und der diesem Institute noch bevorstehenden Umgestaltung offenkundig bewußt war, indem die-

selbe, unter andern, schon in dem nämlichen Gesetze vom 18. Dezember 1790, Tit. 6, Art. 2 und 3, hinsichtlich der auf Grundrenten bestehenden Hypotheken, zum Behufe ihrer Erhaltung gewisse Anmeldungen und Publizitätsmaßregeln vorschrieb, die in diesem Umfange bis jetzt nicht bekannt waren, indem dieselbe sodann in dem, vom Verkaufe der durch den Staat angezogenen Emigrantengüter handelnden Gesetze vom 25. Juli 1793, den Eigenthümern der auf solchen Gütern, die nun absolut als durchaus freies Eigenthum veräußert werden sollten, gelastet habenden Grundrenten, statt ihres bisherigen Realrechts (in Sekt. 4, Art. 18), unbedingt nur ein Privilegium auf den Erlös ertheilte, und sogar im Art. 9 des ersten Titels des die Feudalrechte betreffenden Gesetzes vom 15/28. März 1790, in ganz generellen Ausdrücken, auf ein späteres Gesetz hingewiesen hatte, wodurch in Betreff der Wahrung der Privilegien und Hypotheken gleichförmige Regeln bezüglich aller Grundlasten aufgestellt würden, hier also unbezweifelt die dereinstige Festsetzung des Hypothekensystems als die Epoche der definitiven Regulirung der die Grundrenten betreffenden Verhältnisse bezeichnet wurde;

In Erwägung, daß nun durch das Hypotheken-Gesetz vom 11. Brumär Jahr VII. (mit dessen Grundsätzen das unvollzogen gebliebene Gesetz vom 9. Messidor III. im Wesentlichen übereinstimmte), wenn auch nur implicite, die in den bis dahin erlassenen Gesetzen bereits für ablösbar erklärten Grundrenten und übrigen gleichen Prästationen ohne Unterschied, ob sie erst in der Zukunft entstünden oder schon aus der Vergangenheit herrührten, ihrer seitherigen Eigenschaft als Immobiliarrechte und ihrer darin begründeten unmittelbaren Dinglichkeit gänzlich entkleidet, und, unter totaler Mobiliarisirung, zu persönlichen, mit einem Privile-

gium oder beziehungsweise mit einer Hypothek verbundenen Forderungsrechten umgewandelt worden sind, welche demnach **fernerhin** nicht mehr mit oder vielmehr in dem rentenpflichtigen Gute, als Theile desselben, als darin radizirte und gleichsam durch das Gut selbst geschuldete Lasten, auf jeden dritten Besitzer dieses Guts direkt übergehen sollten, sondern nur auf dieselbe Art und unter denselben Bedingungen, wie jede andere bevorzugte persönliche Forderung, auf das Gut gesichert und gegen den neuen Erwerber desselben geltend gemacht werden könnten;

daß nämlich dieses Gesetz, einerseits in seinem Art. 6 nur die im Verkehre befindlichen eigentlichen Grundgüter mit ihren anklebenden Zubehörden, gleichwie den usus fructus und die Nutzungsrechte des temporären Emphyteuten, letztere beide auf die Zeit ihrer Dauer, für verhypothezirbar erklärt, im Art. 7 aber ausdrücklich sagt, daß die Grundrenten und anderen ablösbaren Grundprästationen, ebenso wie die constituirten Renten, von nun an nicht mehr Gegenstand einer Verhypothecirung seyn dürften, folglich hierdurch allen Grundrenten und sonstigen früher perpetuirlich gewesenen Prästationen, selbst jenen, welche bei Publication dieses Gesetzes bereits bestanden, die immobiliare Eigenschaft entzieht, indem es sie angegebenermaßen theils bei der Aufzählung der hypothekenfähigen Güter übergeht, theils ihnen sogar förmlich das charakteristische Merkmal der Immobiliarität, die ihnen, als Ergebniß derselben, im alten Rechte beigemessene Verhypothecirbarkeit, für die Zukunft abspricht, unter einziger Erhaltung der **auf** diesen Renten bereits bestehenden Hypotheken Dritter, deren Wahrung nebenbei den, im Art. 42 und 45, verglichen mit Art. 47 und 50, vorgezeichneten Förmlichkeiten unterworfen wird;

daß hingegen, auf der andern Seite, aus mehreren ferneren Stellen des Brumaire-Gesetzes deutlich erhellet, daß dieses Gesetz auch die vorbehaltenen Renten auf gleiche Stufe mit dem Kaufpreise setzt, und sie ebenso wie diesen, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung, absolut für privilegirte Forderungsrechte erklärt, welche in Beziehung auf ihre Erhaltung und Wirksamkeit gegen Dritte denselben Bestimmungen unterworfen sind, welchen die privilegirten Forderungen überhaupt in diesen Beziehungen unterliegen;

daß namentlich das gedachte Gesetz, theils im Art. 14 Nro. 3 und im Art. 29, neben der Erwähnung des noch ausstehenden Kaufpreises, auch von Lasten (charges) resp. von Prästationen redet, welche die Stelle des Kaufpreises vertreten, und den frühern Eigenthümern eines Guts noch geschuldet werden, theils im allegirten Art. 14 Nro. 3 wegen jener Lasten gleichmäßig wie wegen des rückständigen Kaufpreises, den unbefriedigt gebliebenen frühern Eigenthümern ein Privilegium einräumt;

daß aber das Brumaire-Gesetz hierin zugleich mit dem Wesen der Grundrenten und der übrigen, bei der Alienation eines Eigenthums vorbehaltenen Grundleistungen, gleichwie mit der Ansicht des ältern Rechts übereinstimmt, welches letztere jene Renten und Leistungen ebenfalls stets als Lasten betrachtete, die den Kaufpreis vertreten, (*Pothier*, du contrat de bail à rente Nro. 1, 2, 13 etc.) und diesem Rentenrechte, gleich dem Kaufpreise früherer Eigenthümer, bei der Collocation einen privilegirten Rang insoferne anwies, wenn es, in den unten näher zu berührenden Fällen, aus Mangel rechtzeitiger Anmeldung seine unmittelbare Dinglichkeit und seine Befugniß, mit dem Gute überzugehen, verloren hatte, und sich auf einen bloßen Anspruch auf dessen Preis re-

ducirt fand (*Pothier*, **Proc. civ. part. 4, chap. 2**, Art. 12, §. 2); — daß ferner dasselbe Brumairegesetz in dem angeregten Art. 14 Nro. 3 das Bestehen des dort eingeräumten Privilegiums von der Bedingung abhängig macht, daß es nach den im Gesetze aufgestellten Normen, d. h. wie aus den Art. 2, 16, 17, 28 bis 32, 37 bis 40, 44, 46 bis 48 erhellet, durch rechtzeitige Inscription erhalten worden sey, und daß nicht minder das Gesetz, im Art. 17 am Ende und im Art. 40, letztem Aliena, hier insonderheit bezüglich der Rechte aus der Vergangenheit, förmlich und generell von den für Renten zu nehmenden Inscriptionen spricht, indem es sich dort mit den Requisiten solcher Einschreibungen beschäftigt; — daß folglich eben so wenig bezweifelt werden kann, daß diese als Privilegien betrachtete Grundrenten, auch in so weit sie schon vor der Publication des Brumaire-Gesetzes existirten, förmlich unter denjenigen allgemeinen Bestimmungen einbegriffen sind, welche im dritten Titel hinsichtlich der, aus dieser vorhergehenden Periode herrührenden Privilegien überhaupt vorkommen, und wonach auch diese Privilegien und die Hypotheken aus der Vergangenheit, laut der Art. 37 bis 39, innerhalb der (durch spätere Gesetze jedoch successiv verlängerten) Fristen und mit den Folgen, welche in diesen Artikeln angegeben sind, der Eintragung in die Hypothekenregister ausdrücklich unterworfen werden, nicht allein zum Behufe der Sicherung ihres privilegirten oder wenigstens hypothekarischen Rangs und ihrer Erhaltung gegen die, nach Art. 44, 46 bis 48 und den correspondirenden ergänzenden Artikeln des zweiten Titels, mittelst der Transscription und Purgation eintreten könnenden Resultate der Consolidation von Mutationen des Eigenthums des haftenden Guts, sondern auch überhaupt schon zum Behufe der, nach den oben erwähnten allgemeinen Principien, durch die Inscription noth-

wendig bedingten Wirksamkeit dieser Vorzugsrechte gegen Dritte; —

In Erwägung, daß die aus obigen Rücksichten deducirte Vornahme der Mobiliarisirung der Grundrenten um so gewisser erscheint, wenn man weiter in Betracht nimmt, daß der Geist der Legislation über diese Renten seit 1789 die Entfesselung des durch dergleichen Lasten gehemmten Grundeigenthums fortschreitend und absichtlich verfolgte, daß das Brumaire-Gesetz selbst, welches die Befestigung des Immobiliar-Verkehrs, die Publizität der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten und dessen Befreiung von denselben im Uebrigen so consequent im Auge behielt, hinsichtlich der Grundrenten, auf dem Standpunkte, auf welche sie sich durch jene früheren Gesetze bereits gestellt fanden, wohl keinen andern Weg einschlagen konnte, und daß, nach den Commissionsberichten, durch welche im Rathe der Fünfhundert und in jenem der Alten (vid. Guichard, législation hypothécaire, Bd. 1, S. 273 bis 275, 289, 298, 300) die Annahme des Brumär-Gesetzes in seiner jetzigen Gestalt empfohlen wurde, man in diesem Gesetze durchaus die Mobiliarisation der Grundrenten und deren Assimilirung mit den constituirten Renten sanctioniren wollte, und diese Maaßregel als sachgemäßes Ergebniß der durch die frühern Gesetze eingeführten und der immobiliären Natur widersprechenden Ablösbarkeit derselben, und sogar als eine, dort schon im Allgemeinen begründete und hier nur zu bestätigende Thatsache betrachtete; endlich wenn man beachtet, daß das Gesetz vom 18. December 1790 die, zu der ausgesprochenen Loskäuflichkeit heterogene Erhaltung der Immobiliarität der Grundrenten wohl nur deshalb verfügt haben mag, weil dieses Institut damals noch mit zu vielen anderen, auf diese Immobiliarität gestützten Zweigen des Civilrechts zusammen-

hing, für welche man, wäre die Immobiliarität sofort aufgehoben worden, auch sogleich hätte Vorsorge treffen müssen, während man, unter den damaligen Umständen, sich vorläufig nur mit demjenigen Merkmale beschäftigen zu müssen glaubte, welches sich als das drückendste, und dessen Abhilfe sich die dringendste zeigte, daß aber, nachdem in Betreff der Vererbungen, Matrimonialrechte ꝛc. manche von jenen Beziehungen indessen durch Abänderungen ausgeglichen worden waren, und jetzt zugleich die schwierigste Beziehung zu dem Institute der Grundrenten, nämlich das Hypotheken- und Eigenthums-Mutations-System neu geordnet werden sollte, bei Erlassung des Brumär-Gesetzes wohl dieselben hemmenden Rücksichten nicht mehr obwalten konnten, sondern hier vielmehr, nach den oben angeregten Andeutungen der frühern Gesetzgebung der eigentliche Ort zur definitiven Regulirung dieses Instituts gewesen ist;

In Erwägung, daß wenn nach dem Vorhergegangenen feststeht, daß die erörterten Verfügungen des Brumär-Gesetzes auch auf die ältern Grundrenten anwendbar sind, der hiergegen aus einer bezüglichen Retroactivität geschöpfte Einwand keine Erheblichkeit ansprechen kann, da der Gesetzgeber überall, wo er es will, und wie es gerade in dieser Materie so oft geschehen ist, sowohl implicite als explicite rückwirkende Anordnungen treffen kann; daß aber auch hier keine förmliche Retroactivität vorliegt, da hierdurch die Rentenberechtigten ihres Eigenthums nicht beraubt wurden, sondern nur die Natur dieses Eigenthums und die Bedingungen geändert worden sind, unter welchen die daraus fließenden Rechte in der, in solchen Hinsichten stets unter der Herrschaft der neuen Legislation stehenden Zukunft erhalten und ausgeübt werden sollten, mit andern Worten, den Berechtigten nur andere Garantien und Schutzmittel an die Stelle der frühern gegeben worden sind;

In Erwägung, daß die Richtigkeit der bisherigen Sätze über die Vornahme der Mobiliarisation der Grundrenten durch das Brumär-Gesetz, sich auch noch ferner bewahrheitet findet, wenn man das gleichzeitig erschienene Expropriations-Gesetz vom nämlichen Tage in Betracht nimmt, und die Verfügungen, welche diese beiden Brumär-Gesetze sowohl über die Wirkungen einer Zwangs-Versteigerung als über jene der Purgation freiwillig erworbener Immobilien enthalten, mit den betreffenden Bestimmungen der alten Legislation vergleicht; daß namentlich nach der letztern, abgesehen von den nicht in allen Provinzen eingeführten lettres de ratification, deren Einfluß bezüglich der Grundrenten bestritten war, sowohl bei dem damaligen wirklichen Zwangsverfahren (décret forcé) als in dem, zur Purgation freiwillig veräußerter Immobilien demselben nachgebildeten fingirten Zwangsverfahren (décret volontaire), und welches erstere absolut in ganz Frankreich, das letztere aber in denjenigen Provinzen, worin die lettres de ratification nicht galten, bis zur Brumär-Gesetzgebung im Gange blieben, durch diese jedoch gänzlich und förmlich abrogirt wurden, die Grundrenten, ebenso wie die Eigenthums- und andere Immobiliarrechte (die droits seigneuriaux und einige andere wenige Ausnahmen abgerechnet), sofern sie nicht vorher mittelst eines Einspruchs (opposition à fin de charge, à fin de distraire) gewahrt worden waren, als solche durch den Zuschlag purgirt und in einen, sodann, wie andere Hypothekarrechte, durch eine opposition à fin de conserver zu erhaltenden, jedoch privilegirten Entschädigungs-Anspruch auf den Erlös verwandelt wurden: *Pothier*, Proc. civ. part. 4, chap. 2, art. 7, §. 3 & 4, art. 11, §. 8, art. 12, §. 2 & art. 14, und *Merlin*, Rep. v° hypothèque, Sect. 1, §. 13, Nro. 7 & sqs. und §. 16, sodann questions, v° lettre de ratification §. 3; —

daß hingegen das Expropriations = Gesetz vom 11. Brumäre VII. in dem von den Revindicationen handelnden zweiten Capitel, durch Art. 25, nun dem endlichen Zuschlage bei der Zwangs-Versteigerung jede unmittelbare Purgations-Wirkung versagt, zugleich aber, statt dessen, den vor dem Zuschlage nicht angemeldeten dinglichen Rechten kurze Verjährungen setzt, jedoch bei der Aufzählung dieser Rechte, neben den für absolut unverjährbar erklärten gesetzlichen Lasten und Servituten, nur der Vindikation des Eigenthums und des Nießbrauchs, gleichwie der okulten und der patenten discontinuirlichen Servituten und der unablösbaren (temporären) Realprästationen erwähnt, also die nicht minder wichtigen und ablösbaren Grundrenten mit Stillschweigen übergeht; daß man mithin der Brumär-Gesetzgebung den mit ihren Grundzügen unvereinbarlichen Vorwurf machen müßte, sie hätte hinsichtlich dieser, für das Grundeigenthum so einflußreichen, Grundrenten, entweder ein unbegreifliches Versehen begangen, oder für die Befreiung des Eigenthums von denselben, im Falle der Zwangsversteigerung, weniger Vorsorge als das bis dahin bestandene ältere Recht getroffen, wenn man nicht den bisher deduzirten Satz annehmen wollte, daß diese Gesetzgebung diese Renten mobiliarisirt habe, so daß, da hiernach ihre Aufrechthaltung und Tilgung, im berührten Falle, sich nach den in Betreff der Privilegien und Hypotheken allgemein geltenden Regeln richtet, eine besondere Vorkehrung hier unnöthig war; — daß auch, bei Verwerfung des nämlichen Satzes, ein gleicher Vorwurf der Inconsequenz der Brumär-Gesetzgebung, in Vergleichung mit dem ältern Rechte, sich aus der Fassung derjenigen Bestimmungen ergeben würde, welche das Hypotheken-Gesetz über die Purgation freiwillig veräußerter Immobilien enthält; — daß schließlich, wenn man berücksichtigt,

daß nach den Verfügungen des Expropriations-Gesetzes, im dritten Capitel, sowie nach jenen des Hypotheken-Gesetzes, diese Legislation nur eine Collocation inscribirter, also eine rangmäßige Vertheilung des Erlöses unter gehörig gewahrte privilegirte und hypothecarische Forderungen kennt, während Art. 32 des Hypotheken-Gesetzes bei dem Purgations-Verfahren die Befreiung des Guts mittelst einer solchen Vertheilung eintreten läßt, man wiederholt zur Ueberzeugung gelangt, daß diese Legislation die Grundrenten wohl nur als Vorzugsrechte der öfter angegebenen Art betrachtet haben kann, weil man sonst zu der abnormen Consequenz gelangen würde, daß bei der zwangsweisen, wie bei der freiwilligen Veräusserung, soferne Hypothekar-Ansprüche den Erlös absorbiren, der Erwerber nicht einmal die Befugniß hätte, durch das Resultat der Collocation die Befreiung des Guts von diesen drückenden Lasten, deren besondere Uebernahme keine Bedingung seines Erwerbs bildete, zu bewirken; — ein Umstand, wodurch, wenn er gegründet wäre, die neue Gesetzgebung abermals der ältern an Zweckmäßigkeit sehr nachstehen müßte, was doch sonst nicht angenommen werden kann; —

In Erwägung, daß sonach, auf dem Grunde der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Brumär VII., der Eigenthümer einer ältern Grundrente, in so weit es sich von dessen Vollzugsrechten gegen den **dritten Besitzer** des ursprünglich rentenpflichtigen Immobile handelt, gegenwärtig nur gegen diejenigen Detentoren, deren Besitz wenigstens bis zur Publikation des Brümär-Gesetzes hinaufreicht, oder gegen die Erben und Universalsuccessoren von solchen Besitzern die ehemaligen direkten Leistungsklagen, allein gegen denjenigen Besitzer, welcher erst seit dieser Publikation durch singulären Rechtstitel erwarb, nur die, einem privilegirten Gläubiger überhaupt,

nach der neuen Legislation zustehenden Rechte und Vollzugsmittel, unter den von dieser Legislation normirten Bedingungen ausüben kann, — abgesehen von dem Falle, wo ein Besitzer der letztern Art die Leistung der Rente übernommen hätte, und wo daher deßhalb ein persönlicher Verpflichtungsgrund obwaltete, und auch abgesehen von der, geeigneten Falls, eintretenden Ausübung des Resolutionsrechts; —

In Erwägung, daß dieses durch die Brumär-Gesetzgebung begründete System sich ferner durch die einschlägigen Dispositionen des Civilgesetzbuchs und der neuen Civilprozeßordnung bestätigt findet;

daß insonderheit das Civilgesetzbuch, welches nach Art. 516, eben so wie das Brumär-Gesetz, nur eine Eintheilung der Güter in Immobilien und Mobilien, allein keine dritte gemischte Art kennt, zufolge der Bestimmungen der Art. 517 bis 526, verglichen mit den Art. 543, 637 und 686, sodann zufolge jener der Art. 2118, 2119, 2204, die Grundrenten nicht in die Klasse der Immobilien und Immobiliarrechte, resp. der verhypothezirbaren Güter zählt, sondern vielmehr im Art. 529 ausdrücklich alle Renten ohne Ausnahme für Mobilien erklärt; — daß ferner aus den Staatsraths-Diskussionen, aus denen der Art. 530 hervorging, welcher erst nach Vollendung des ganzen Civilcoder, und nachdem bereits in Betreff der auf immer oder auf Lebenszeit constituirten Renten in den Art. 1909 bis 1914 und 1968 bis 1983 die erforderlichen Normen waren aufgestellt worden, zur Sprache kam und erst am 30. Ventose XII. dekretirt wurde, — deutlich erhellet, daß man hiebei die Mobiliarisirung der Grundrenten als eine bereits vollendete Thatsache ansah, und dagegen die Frage über eine Wiederherstellung des Instituts der rentes foncières im Sinne des alten Rechts ernsthaft erörterte und zuletzt verwarf, jedoch,

um jedem Irrthume zu begegnen, mittelst des jetzigen Art. 530 eine Verfügung erließ, welche die mobiliäre Eigenschaft der Grundrenten abermals sanktionirt, indem dieser Artikel jedes Bestehen von unablösbaren perpetuirlichen Renten absolut prohibirt, eine expresse Stipulation der Unablösbarkeit auf den Zeitraum von 30 Jahren beschränkt, und diejenige Rente, welche als Bedingung der Abtretung eines Immobile stipulirt wird (die eigentliche vorbehaltene Rente, den Entstehungsgrund der alten rente foncière), auf gleiche Stufe mit derjenigen setzt, welche für den Kaufpreis desselben bestellt wird (in welchem Falle die Rente ehemals in der Regel die Natur einer rente constituée hatte): vid. *Locré*, Législation, Band 8, Seite 38, verglichen mit Seite 44 bis 46, sodann Seite 56, 66, 76, vorzüglich Seite 78 bis 99; —

daß ferner, nach Art. 2103, Nro. 1 des nämlichen Civilgesetzbuchs, fortwährend dem Kaufpreise (also auch den dessen Stelle vertretenden Renten) ein Privilegium eingeräumt ist, hingegen nach den Art. 2106 bis 2113, 2146, 2166 bis 2169, 2182 bis 2186 ibidem, in Verbindung mit den Art. 834 und 835 der Prozeßordnung, dieses Privilegium, so wie jedes andere spezielle Vorzugsrecht, nach Maßgabe der hier angegebenen Vorschriften ebenfalls der Inscription unterworfen ist, nicht allein zum Behufe seiner Erhaltung gegen die Folgen der, in dem damit affizirten Eigenthume vorgehenden, Mutationen, beziehungsweis der Purgation desselben, sondern überhaupt als Bedingung der Wirksamkeit gegen Dritte; daß sodann das Civilgesetzbuch, im Art. 2148 Nro. 4, in eben so generellen, alle Renten umfassenden Ausdrücken, als jene der früher angeregten Art. 17 und 40 des Brumär-Gesetzes, für die Inscription der Renten gleichfalls Normen aufstellt und im Art. 2277 nicht minder all-

gemein den einzelnen Zielen bei allen Renten eine gleichförmige Verjährungszeit setzt; —

daß sodann die Civilprozeßordnung, in dem 14. Titel des 5. Buchs, zur rangmäßigen Vertheilung des Preises, ebenso wie der citirte Art. 2186 des Civilgesetzbuchs, welcher daraus die dort erwähnte Befreiung des purgirten Guts folgen läßt, gleichmäßig nur eine Collocation inscribirter Vorzugsrechte kennt und in dem 12. und 13. Titel daselbst nur von den, das Eigenthum selbst betreffenden, dinglichen Einsprüchen gegen eine Zwangsversteigerung handelt; — daß somit diese Legislation, da auch sie sich hiernach gar nicht über den Einfluß äußert, welchen das Zwangsverfahren bezüglich der Grundrenten äußern sollte, jedoch das Princip über die nicht purgirende Wirkung des Zuschlags in Hinsicht auf Eigenthums- und die denselben ähnlichen Realrechte in der Hauptsache beibehält, zu der nämlichen, oben bezeichneten Kritik, wie die Brumär-Gesetzgebung, in Vergleichung mit dem alten Rechte, Anlaß geben würde, wenn die Grundrenten noch als Immobiliarrechte gelten könnten; daß dagegen auch die Civilprozeßordnung in dem 10. Titel, durch die allda, für die Pfändung und Expropriation des Rentenrechts selbst vorgeschriebenen und hinsichtlich aller Arten von Renten geltenden Normen förmlich zu erkennen gibt, daß die Gesetzgebung nur Renten mobiliärer Natur kennt, indem das bezüglich angeordnete Verfahren, zwar aus Rücksicht für die Wichtigkeit dieser Objekte viele Förmlichkeiten der Immobiliar-Expropriation umfaßt, in dem Wesen jedoch nur als eine Art der Mobiliar-Executionen erscheint, da, abgesehen von andern Gründen, nach Art. 655, unter dem einzigen Vorbehalt derjenigen Hypothekarrechte, welche aus der, dem Brumär-Gesetze vorhergehenden Zeit auf der Rente haften möchten, der aus der expropriirten Rente gewonnene

Erlös, nach den für den Erlös von Mobiliargütern bestehenden Regeln, vertheilt werden soll: — Man sehe die Motive und Commissionsberichte zu dem einschlägigen Titel, in *Guichard*, législ. hypoth., Band 3, Seite 17 bis 19, 47 bis 50, — und *Carré*, Traité, zu demselben Titel, gleichwie *Pigeau*, Proc. civ., Band 2, Seite 125; —

In Erwägung, daß das seither erörterte System ferner durch diejenigen legislativen Verfügungen bewahrheitet wird, wodurch die Abschaffung der Feudallasten und die Ablösbarkeit der übrigen Grundlasten in dem damaligen Großherzogthume Berg, in den hanseatischen und in den, aus dem Kirchenstaate gebildeten, Departementen eingeführt und regulirt wurden, nämlich durch die kaiserlichen Dekrete vom 12. Dezember 1808, 9. Dezember 1811 und 1. März 1813; —

daß nämlich durch diese Dekrete die Resultate der betreffenden Gesetzgebung im Wesentlichen und in einem systematischen Zusammenhange, jedoch, was die herrschaftlichen Renten betrifft, mit einigen, auf deren Ablösung und Nachweisung bezüglichen, im Sinne der milderen Gesetzgebung von 1789 und 1790, also zu Gunsten der Renten-Eigenthümer vorgenommenen Modifikationen, in den besagten Ländern promulgirt worden sind; — daß aber gleichwohl im Art. 11 des ersten, in Art. 37 und 107 des zweiten, und im Art. 5 des dritten Dekrets, den Rentenberechtigten zur Sicherheit der für ablösbar erklärten Grundrenten und Prästationen ausdrücklich nur ein, dem Vorzugsrechte des Verkäufers gleiches Privilegium auf die pflichtigen Güter eingeräumt wird, jedoch unter der förmlichen Bedingung, daß dasselbe innerhalb einer festgesetzten Frist durch Inscription in die Hypotheken-Register conservirt werde; —

In Erwägung, daß die hier aufgestellten Grundsätze nicht minder durch die bewährtesten Schriftsteller,

jedoch blos mit einiger Divergenz bei einzelnen über die Frage, ob nicht schon das Brumär-Gesetz oder erst der Civil-Coder die Mobiliarisation vollendet habe, übereinstimmend vertheidigt werden, (Man sehe *Merlin*, Répertoire, v° rente foncière, §. 2. Art. 4 & 5, v° rente seigneuriale, §. 2. Nro. 8 bis, v° domicile élu, Nro. III bis, hier in Addit. von 1815, — *Duranton*, Cours de droit français, Bd. 4, Nro. 129 bis 131, 137 bis 144, 151, 152, 154, 159, — *Toullier*, Droit civil français, Bd. 3, Nro. 20, 21, 102, 351, 352, 353, Bd. 5, Nro. 539, Bd. 6, Nro. 174 & 451 bis 453, Bd. 7, Nro. 478, — *Grenier*, Traité des hypothèques, Bd. 1, S. 340, — *Carré* und *Pigeau*, in den oben bezeichneten Stellen, — *Dalloz*, Jurisprudence générale, v° rente, Sect. 2, Nro. 15, — Zachariä, Welche Rechte hat der Gläubiger einer vorbehaltenen Rente gegen den Besitzer des Grundstücks, das mit dem Vorbehalte dieser Rente veräußert worden ist? Heidelberg, 1828, — *Foelix & Henrion*, Traité des rentes foncières, Paris 1828, —) — als wie auch durch den Cassationshof zu Paris und viele französische Appellationsgerichte, durch erstern in einem constanten Gerichtsgebrauche, theils direkt entwickelt und corroborirt, theils implicite angewendet worden sind: Vergleiche Arrêt de cassation vom 29. Juni 1813 (Sirey, Band 13, Theil 1, Seite 382), — Arrêt de cassation vom 8. November 1824 (Sirey 25, 1, 1), — Arrêt de rejet vom 29. Juli 1828 (Sirey 28, 1, 317), — Arrêt de rejet vom 24. März 1829 (Sirey 29, 1, 162), — Arrêt de cassation vom 25. August 1829 und in derselben Sache, auf abermaligen Rekurs, Arrêt de cassation, *chambres réunies*, vom 28. November 1835 (Sirey 30, 1, 338 und 35, 1, 900), — sodann Arrêt de cassation vom 5. Oktober 1808 (Sirey 9, 1, 115), — Arrêt de rejet vom 7. Mai

1811 (Sirey 11, 1, 225), — Arrêt de cassation vom 13. Oktober 1813 (Sirey 20, 1, 455), — ferner: Urtheile der Appellationsgerichte zu Rouen vom 16. August 1816 (Sirey 18, 2, 302), — zu Paris vom 18. Januar 1823 (Sirey 25, 2, 115), — zu Nîmes vom 23. Frimaire XIV. (Sirey 6, 2, 82), — zu Limoges vom 14. Juli 1813 (*Merlin*, Répertoire, v° domicile élu, in Addit.), — zu Bordeaux vom 25. August 1828 (Sirey 29, 2, 123), gleichwie diejenigen appellationsgerichtlichen Urtheile, welche durch obige Arrêts de rejet gebilligt wurden, — und daß schließlich auch der k. preußische Cassations- und Revisions-Hof zu Berlin durch Urtheil vom 7. Dezember 1825 (Courth c° Schlöhr, im 8. Bande des Civil- und Criminal-Archivs für Rheinpreußen abgedruckt und citirt durch Fölix, l. c. S. 144 in Nota) und der großherzoglich hessische Cassations- und Revisions-Hof zu Darmstadt durch Urtheil vom 7. Februar 1828 (Lawall c° Rauschert) sich für die nämlichen Grundsätze ausgesprochen haben;

In Erwägung, daß, wie schon oben erwähnt wurde, diese Grundsätze auf alle Arten von Grundrenten ihre Anwendung finden und daß keine Ursache besteht, um dieselben auf die französischen rentes foncières im engern Sinne zu beschränken, oder davon das emphyteutische Verhältniß, wegen des hierbei obwaltenden Begriffs eines reservirten dominii directi, auszunehmen;

daß vielmehr die Bestimmungen der Gesetze vom 4. August 1789 und 18. Dezember 1790 alle vorbehaltenen Renten, welche auf immerwährende Dauer bestellt waren, für ablösbar erklären, und hier den Ausdruck „rentes foncières" als Gattungswort gebrauchen, indem sie im Art. 6 des ersteren und im Art. 1 des Titels 1 des zweiten, dieser Benennung die generalisirenden Worte beifügen: „de quelque

„espèce qu'elles soient, quelle que soit leur origine, à „quelques personnes qu'elles soient dûes,“ darunter auch alle Arten von Champarts (Theilfrüchten-Verhältnisse) ausdrücklich beirechnen und von dieser Ablösbarkeit nur die auf bestimmte Zeitdauer geschlossenen (die temporären) Renten-Verhältnisse eximiren, desgleichen in den Art. 1 bis 5 des 2. Titels des letzten Gesetzes sich stets des Ausdruckes „rentes *et redevances* foncières“ bedienen; — daß sogar das Gesetz von 1790 die perpetuelle Emphyteusis förmlich den ablösbaren Renten beigezählt hat, indem es theils im angeregten Art. 1 des temporären Erbbestands unter jenen nicht ablösbaren Renten erwähnt, theils im folgenden Art. 2 die bei der locatairie perpétuelle, — bei welcher, nach mehreren Auktoritäten (*Merlin*, Répertoire und Questions sub hac voce und sub verbo emphytéose) der Empfänger nicht einmal so viel Rechte besessen hätte, als der Emphyteuta, — geschuldete Rente ebenfalls für ablösbar erklärt, theils im Art. 5 des dritten Titels den Fall des Loskaufs des Canons bei einer perpetuellen und nicht herrschaftlichen Emphyteusis, den es hier auf gleiche Stufe mit der rente foncière setzt, wörtlich vorsieht und in so ferne die gleichzeitige Ablösung der Laudemial- und andern casuellen Gebühren befiehlt; daß auf gleiche Weise das Brumär-Hypotheken-Gesetz seine Bestimmungen ebenfalls auf jede Art von Grundrenten und in specie auf den Canon bei der perpetuellen Emphyteusis ausdehnt, indem es, abgesehen von dem Gegensatze, welchen die Erwähnung der Verhypothezirbarkeit der Rechte des temporären Emphyteuten im Art. 6 darbietet, in dem nachherigen Art. 7 die Worte „et „les *autres prestations* que la loi a *déclarées rachetables*“ oder in den Art. 42 und 45 die Worte „et *autres prestations de cette nature*,“ — „les prestations *réeles* décla-

„rées rachetables" dem Ausdrucke „rentes foncières" beifügt, und in andern Stellen ganz generell von „rentes *et prestations*," von „*charges et prestations qui tiennent lieu* „*du prix*" redet; — daß desgleichen die bereits allegirten Stellen des Civilgesetzbuchs und der Prozeßordnung eben so allgemein lauten und vorzüglich die Dispositionen der Art. 529 und 530 eben so wohl auf den emphyteutischen Canon und auf das bezügliche Verhältniß passen, auch die oben als Erläuterungsquellen angerufenen kaiserlichen Dekrete gleichmäßig hinsichtlich der Emphyteusis verfügen, — während das Dekret vom 9. Vendémiaire XIII. in seinen Normen zwischen dem Erbpacht und den übrigen Grundzinsen gleichfalls nicht unterscheidet; —

daß ferner nicht einzusehen wäre, aus welchen Gründen die Legislation zu Gunsten der emphyteutischen Vergleichungen eine Ausnahme gemacht hätte, da dieselben, wie alle französischen Schriftsteller bezeugen, im alten Frankreich, wohin auch sie aus dem römischen Rechte übergekommen waren, nicht minder als in Deutschland, und dort ohne wesentliche Verschiedenheit bekannt gewesen sind, die nämlichen Einflüsse, wie die andern Grundrenten-Verhältnisse, auf den Ackerbau äußern und somit die Abänderungs-Ursachen gleich waren;

daß endlich hier jeder Zweifel schwinden muß, wenn man berücksichtigt, daß die Gesetze von 1789 und 1790, indem sie angegebenermaßen auch bei den Verleihungen auf perpetuelle Emphyteusis den Canon und die Laudemialgebühren, welche eigentlich die vorzüglichsten Ausflüsse und Repräsentanten des dominum directum bilden, der Ablösbarkeit unterworfen und erstern der rente foncière assimilirten, dadurch in der That das volle Eigenthum des concedirten Guts auf den Emphyteuten übertragen und dem Erbbestandsherrn, statt seines bisherigen dominum directum, nur ein

Recht auf eine fixe Rente und auf casuelle Gebühren, verbunden mit den übrigen, mehr als contraktuelle Befugnisse zu betrachtenden und als solche, bis zur Ablösung jener, fortdauernden Caducitäts- und Prälations-Rechten gelassen haben: — Staatsraths-Gutachten vom 6. Fructidor XIII und vom 7. März 1808, — Kaiserliches Dekret vom 9. Dezember 1811, Art. 99, — *Merlin*, Questions, v° Emphytéose, §. 3, Nro. 2, (in Additions von 1820, Seite 194), und §. 5 (in Additions von 1830, Seite 189 bis 201), — *Duranton*, l. c., Band 4, Nro. 76, 77, 78 und 79, — *Dalloz*, v° louage, Sect. 4, de l'Emphytéose, Nro. 9, — *Foelix et Henrion*, l. c., Seite 20 und folgende, — Urtheil des Appellations-Gerichts zu Cöln vom 4. Dezember 1826, in Foelix, l. c., Seite 102, in Nota, — Urtheile der Cassations- und Revisions-Gerichte zu Berlin und zu Darmstadt, welche oben erwähnt sind, — auch Argumento des oben allegirten Arrêt de cassation vom 5. Oktober 1808; —

In Erwägung, daß auch mit Zachariä und *Foelix*, in den angegebenen Schriften, und mit den wiederholt allegirten Urtheilen von Berlin und Darmstadt, angenommen werden muß, daß dieselben Grundsätze unbedingt ihre gleichmäßige Anwendung in denjenigen Ländern finden, welche ehemals zu den vier französischen Departementen des linken Rheinufers gehörten;

daß nämlich daselbst durch die Verordnung des General-Commissärs vom 6. Germinal VI. (Rudler'sche Sammlung, Heft 5, Seite 8 und folgende) zwar nicht alle, über die Grundlasten bereits bestehenden Gesetze, wohl aber der, die Ablösbarkeit aller nicht abgeschafften Lasten proklamirende, erste Theil des 1. Artikels des Gesetzes vom 4. August 1789, gleichwie die Gesetze vom 25. August 1792 und 17. Juli 1793 in der Gesammtheit, mit ihren, in gleichem Sinne

verfügenden, Artikeln, insonderheit den Art. 17 des erstern und 2 des zweiten Gesetzes, ferner der, den Loskauf der, von Güter-Abtretungen herrührenden grundherrlichen Abgaben, also um so mehr jenen der einfachen Grundrenten sanktionirenden Art. 1 des 3. Titels des Gesetzes vom 15. März 1790, hierdurch also die Principien über die Ablösbarkeit der Grundrenten publizirt worden sind, — hierauf durch Beschluß vom 15. Pluviose VII. (Rudler'sche Sammlung, Heft 17, Seite 152 und folgende) die Gesetze vom 11. Brumaire VII. in ihrer Totalität und, außer einer Erstreckung der darin gesetzten Inscriptionsfristen, ohne alle Restriktion, ferner zu seiner Zeit das Civilgesetzbuch, und erst nachher und zwei Monate vor dem Vendemiär-Dekret, in Folge kaiserlichen Dekrets vom 17. Thermidor XII, die drei ersten Titel des Gesetzes vom 18. Dezember 1790, welche den Loskauf aller Grundrenten förmlich bestimmen und normiren, bekannt gemacht wurden, hierbei aber keineswegs weder der, von dem Einfluß des Loskaufs auf einzelne, gleichzeitig geschuldete herrschaftliche Gebühren handelnde und daher wohl für gegenstandslos gehaltene, vierte Titel, noch insbesondere die Titel 5 und 6 desselben Gesetzes, welche die immobiliäre Natur und bisherige Rechtsverfolgung hinsichtlich der Grundrenten aufrecht erhalten hatten; — daß nun aus den Daten und dem Inhalt dieser Publikationen sich die Folgerung ergibt, einestheils, daß diejenigen Consequenzen, welche sachgemäß aus den, auf der Grundlage jener schon eingeführten Prinzipien der Ablösbarkeit bekannt gemachten Bestimmungen der Brumär-Gesetze und des Civilgesetzbuchs hinsichtlich der Grund- und anderen vorbehaltenen Renten erhellen, in diesen Gebietstheilen durch ihre natürliche Einwirkung das Wesen der dortigen Renten von selbst im-

mutirten und daß diesen Folgesätzen hier nicht einmal die aus den fraglichen Titeln 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1790 häufig geschöpften Einwendungen entgegen gehalten werden können, anderntheils, daß die Staatsgewalt, indem sie bei jener nachträglichen Publikation jenes Gesetzes von 1790, die angeregten zwei Titel 5 und 6 bei Seite ließ, wohl selbst anerkannte und tacite erklärte, daß die in diesen zwei Titeln aufgestellten Grundsätze, in Folge der indessen erschienenen anderwärtigen Bestimmungen der Legislation, keine Anwendung mehr haben könnten; —

daß auch das kaiserliche Dekret vom 9. Vendemiaire XIII., wie sowohl sein Inhalt, als das demselben vorausgegangene Gutachten von Rechtsgelehrten und der bezügliche Bericht des Staatsraths Bigot-Préameneu zeigen, für diese Departemente keine abgeschlossene besondere Renten-Legislation einzuführen beabsichtete, sondern lediglich, aus Rücksichten für die in den speciellen Verhältnissen dieser Departemente begründete Verschiedenheit des Ursprungs, der Erweisbarkeit und der Rückstands-Anhäufung der dortigen Renten und nach Analogie der milderen ersten Momente der generellen Abolitiv-Gesetzgebung, in Beziehung auf die Bestimmung der Nichtfeudalität und auf die Beweisführung, gleichwie auf den Nachlaß, die fristenmäßige Entrichtung und die Verwendung gewisser Rückstände, für die dortigen Renten einzelne besondere Normen aufstellen wollte und aufgestellt hat, ohne sich im mindesten mit den, der allgemeinen Gesetzgebung überlassenen Fragen zu beschäftigen, ob diese Renten immobiliärer oder mobiliärer Natur seyen, oder ob und inwieferne der dritte Erwerber der ehemals pflichtigen Grundstücke für deren Entrichtung hafte, und dergleichen; —

daß dieselbe Bemerkung nicht minder von denjenigen einzelnen Anordnungen gilt, welche die Verwaltung dieser Departemente in der Zwischenzeit bezüglich der Renten erlassen hatte, indem auch diese, — Arrêtés vom 16. Prairial V., — vom 29. Nivose IX. (Bulletin des réglements Nro. 40), — vom 21. Messidor und 16. Fructidor IX. (Bulletin 61), — vom 17. Pluviose X. (Bulletin 77), — vom 18. Messidor X. (Bulletin 92), — und vom 15. Germinal XI. (Bulletin général des lois, S. III, 264) — sich ebenfalls nur, theils mit der Eintreibung der Rückstände oder der Sistirung dieser Eintreibung, theils mit Bewilligung von Ausständen oder Nachlässen, theils mit der Zulässigkeit der Beweismittel, in Betreff der Renten überhaupt befassen, ohne Berührung jener generellen, die Natur des Rentenrechts betreffenden Rücksichten;

daß auch der §. 12 der Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 6. April 1816 (welcher im gegebenen Prozesse nicht einmal zur Sprache kommen kann, indem die eingeklagten Renten nie dem Staate gehörten) der Gültigkeit obiger Sätze schon deswegen nicht im Wege stehen würde, weil, abgesehen von andern Gründen, aus dem Zusammenhange der ganzen Verordnung und aus der Vergleichung dieses Paragraphen mit dem Paragraph 16 hervorgeht, daß durch die Bestimmung jenes §. 12 nur die Begründung einer vorläufigen administrativen Maßregel, nicht aber die definitive Festsetzung des Rechts selbst, noch die Abänderung der in der allgemeinen Gesetzgebung bezüglich gegebenen Verfolgungsmittel und Einreden beabsichtigt werden wollte; wie dies auch, bei uns durch eine allerhöchste Entschließung vom 22. Juli 1821 implicite, und im Großherzogthume Hessen durch eine großherzogliche Verordnung vom

14. Mai 1819, bestätigt durch jene vom 30. Dezember 1822, ausdrücklich anerkannt worden ist; — Vergleiche Zachariä, in der allegirten Schrift, Seite 30 und folgende, — Urtheile der hiesigen Appellations- und Cassations-Gerichte vom 6. Januar und 8. August 1829, in Hilgard, Annalen, Band 2, Seite 270 bis 294; —

In Erwägung, daß somit der erste Richter mit Recht annahm, daß die vorliegende Klage, so wie sie angestellt wurde, gegen die Beklagten nur insoferne rechtlich zulässig wäre, als sie oder ihre Erblasser sich wenigstens bereits am 3. Februar 1799, als der Epoche der diesseitigen Publikation des Gesetzes vom 11. Brumaire VII., im Besitze der im Antrage des Klägers und heutigen Appellanten Engel bezeichneten Güterstücke befunden hätten; — daß der erste Richter daher auch consequent, bei dem bezüglichen Abläugnen der Beklagten, dem gedachten Engel den von ihm subsidiarisch erbotenen Beweis in der eben angegebenen Beziehung auferlegt, dieses Beweis-Erbieten aber, insoweit dadurch ein erst seit dem 3. Februar 1799 von jedem einzelnen Beklagten oder von dessen Erblasser angefangener Besitz hergestellt werden sollte, mit Recht als irrelevant verworfen hat;

In Erwägung, daß die Auflage dieses Beweises, insoweit dessen Herstellung durch Zeugen aufgegeben wurde, auch keine gegründete Beschwerde für den Appellanten Engel bilden kann, weil die von ihm produzirten Urkunden, namentlich in der hier vorläufig entscheidenden Rücksicht keine so triftige Anhaltspunkte liefern, um den angeordneten Zeugenbeweis durchaus überflüssig zu machen und der erste Richter zudem die Würdigung des Urkundenbeweises mit der gleichzeitigen Würdigung des zu führenden Zeugenbeweises verbunden und alle Rechte der Parteien vorbehalten hat;

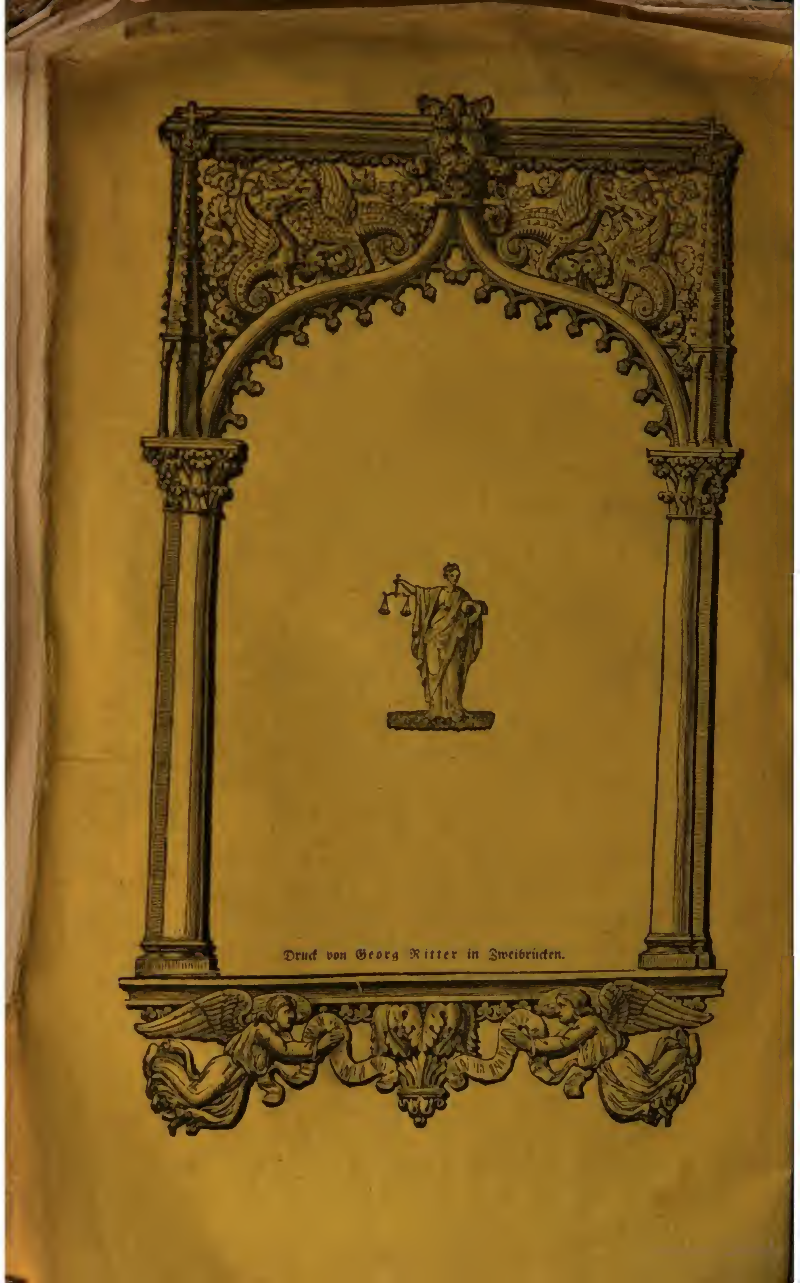
In Erwägung, daß sonach die von Ernst Engel gegen das von ihm angefochtene Urtheil vom 30. Juni 1831 ergriffene Appellation als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß somit auch keine Veranlassung obwaltet, um die durch die Appellaten Berg und Consorten ihrerseits gegen das Urtheil des ehemaligen Kreisgerichts zu Mainz vom 31. August 1814 eingestreute Berufung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit oder ihres Grunds zu untersuchen, da dieselben in ihrem An- und Vortrage förmlich erklärt haben, daß ihre betreffenden Petita nur subsidiarisch gestellt und auf den Fall beschränkt seyen, daß die erst erwähnte Appellation des Engel angenommen und berücksichtigt werden sollte;

In Erwägung, daß die Kosten erster Instanz von dem ersten Richter vorbehalten wurden, daß aber jene der Appellations-Instanz dem Appellanten Engel zur Last zu legen sind, mit Ausnahme der Kosten desjenigen Akts, wodurch die Appellaten Berg und Consorten gegen das Urtheil von 1814 Hauptberufung eingelegt haben;

Aus diesen Gründen

ohne sich bei der durch die Appellaten Berg und Consorten gegen das Urtheil des ehemaligen Kreisgerichts zu Mainz vom 31. August 1814 ergriffenen Berufung aufzuhalten, verwirft das königliche Appellationsgericht die durch Ernst Engel, in den Eigenschaften, worin er auftritt, gegen das Urtheil des königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 30. Juni 1831 erhobene Appellation als ungegründet und verurtheilt denselben in die gesetzliche Geldstrafe und in sämmtliche Kosten der Appellations-Instanz, mit Ausnahme jedoch der, dem Berg und Consorten zu Last bleibenden Kosten des Appel-Akts vom 12. Juli 1834.



Druck von Georg Ritter in Zweibrücken.